

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 1952

Nummer 28

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Ministerpräsident.****B. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 19. 4. 1952, Berufsbezeichnungen im Vermessungsdienst. S. 481. — RdErl. 30. 4. 1952, Ausbildung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst und der vermessungstechnischen Behördenangestellten der Fachrichtungen „Kataster“ und „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“. S. 483.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 15. 4. 1952, Behandlung der Hochschullehrer nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. S. 483. — Erl. 21. 4. 1952, Bestimmung des Dienstvorgesetzten und der höheren Dienstbehörde im Sinne des Dienstdordnungsgesetzes vom 20. März 1950 für die Beamten des Landesverbandes Lippe. S. 483.

**B. Innenministerium. K. Justizministerium.**

Gem. RdErl. 15. 4. 1952, Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte, der Strafkammerschöffen und der Geschworenen für die Amtszeit vom 1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1954. S. 484.

**C. Finanzministerium.****D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: Bek. 5. 3. 1952, Vergabeung der Okonomierat Heinrich-Peitzmeier-Plakette. S. 487.

III. Ernährung: AO. 30. 4. 1952, Eierverordnung: 1. Übertragung von Befugnissen. 2. Zuständige Verwaltungsbehörde für das Bußgeldverfahren. S. 488.

**F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.**

RdErl. 26. 4. 1952, Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge. S. 489. — RdErl. 28. 4. 1952, Flüchtlingsausweise. S. 490.

**H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.**

II. A. Bauaufsicht: RdErl. 17. 4. 1952, Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton. S. 491.

**K. Justizministerium.****L. Staatskanzlei.**

Notiz. S. 492.

**B. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Berufsbezeichnungen im Vermessungsdienst**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 4. 1952 —  
Abt. I — 23 — 37 Nr. 592/52

Ich habe Veranlassung, auf die Führung gültiger Berufsbezeichnungen im Vermessungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen und der Gemeinden (Gemeindeverbände) hinzuweisen. Es führen im dienstlichen Verkehr die Berufsbezeichnungen:

## 1. „Meßgehilfe“

diejenigen Lohnempfänger und Angestellten, die eine Lehrzeit als Meßgehilfe durchgemacht haben, oder gleichartige angelernte Dienstkräfte,

## 2. „vermessungstechnischer Angestellter“

diejenigen technischen Angestellten, die keine abgeschlossene Ausbildung in einem vermessungstechnischen Beruf durchgemacht haben,

## 3. „Vermessungstechniker“

diejenigen technischen Angestellten, die eine Vermessungstechnikerlehre bei einer Messungsbehörde (Kommuales Vermessungsamt, Katasteramt usw.) nach den Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten — RdErl. d. RMdI. v. 19. August 1940 — VIa 8981/40—6843 — (RMBl. S. 1705) oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach dem RdErl. d. RMdI. v. 21. Januar 1941 — VIa 2511/41—6843 — (RMBl. V. 163) betr. Annahme, Ausbildung und Prüfung von vermessungstechnischen Angestellten bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren durchgemacht haben und ein Zeugnis über die erfolgreiche Beendigung der Lehrzeit besitzen.

Diesen Vermessungstechnikern werden diejenigen technischen Angestellten gleichgestellt, die eine Vermessungstechnikerlehre vor Inkrafttreten der vorgenannten Vorschriften ordnungsmäßig abgeschlossen haben.

## 4. „Behördlich geprüfter Vermessungstechniker“

diejenigen technischen Angestellten, die die Prüfung für vermessungstechnische Behördenangestellte nach den Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten vom 19. August 1940 (siehe unter Nr. 2) bestanden haben.

Ihnen werden die Angestellten gleichgestellt, die die frühere Katasterstecknerprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bei einer anderen Vermessungsverwaltung bestanden haben.

## 5. „Ingenieur für Vermessungstechnik“

diejenigen technischen Angestellten, die gemäß dem RdErl. d. RMfWEuV. v. 2. Mai und 8. September 1941 (Deutsch-Wiss. Erzieh. Volksbildung S. 193, 568) die Urkunde einer Staatsbauschule über die Befähigung als „Ingenieur für Vermessungstechnik“ besitzen.

## 6. „Vermessungsingenieur“

diejenigen technischen Angestellten, die nach ordnungsmäßigem geodätischen Studium die vorgeschriebene Hochschulabschlußprüfung bestanden haben, soweit sie nicht den akademischen Grad eines Diplomingenieurs erworben haben. Hierunter fallen auch die Vermessungsingenieure, die vor Herausgabe der Prüfungsverschriften vom 21. September 1927 (PrFMBL. S. 384) geprüft sind.

## 7. „Diplomingenieur“

diejenigen technischen Angestellten, die den akademischen Grad eines Diplomingenieurs erworben haben.

## 8. „Assessor des Vermessungsdienstes“

diejenigen nichtbeamten Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, die die Große Staatsprüfung nach den Bestimmungen der VO vom 3. November 1937 (RGBI. I S. 1165) oder die Zweite Staatsprüfung nach den Prüfungsverschriften vom 21. September 1927 (PrFMBL. S. 384) bestanden haben. Nach § 2 der VO vom 5. Januar 1939 (RGBI. I S. 28) sind auch diejenigen nichtbeamten Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes

1952 S. 483 o.  
aufgeh.  
1956 S. 2449 Nr. 11

berechtigt, diese Berufsbezeichnung zu führen, denen bis dahin die Bezeichnung "Vermessungsassessor" beigelegt worden war,

#### 9. "Hochschulpraktikant"

die zur Ableistung der praktischen Beschäftigung vor dem Hochschulstudium angenommenen Bewerber.

— MBl. NW. 1952 S. 481.

#### Ausbildung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst und der vermessungstechnischen Behördenangestellten der Fachrichtungen "Kataster" und "Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung"

RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1952 —  
Abt. I — 23—35 und 37 Nr. 605/52

Die Leitstelle der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschulen in Nordrhein-Westfalen hat im Zusammenwirken mit dem Innenministerium, dem Nordrhein-Westfälischen Landkreistag und dem Städtetag Nordrhein-Westfalen Lehr- und Stoffverteilungspläne für vermessungstechnische Dienstkräfte (I T und II T) aufgestellt und wird die entsprechenden Lehrgänge im Einvernehmen mit den Regierungspräsidenten einrichten.

Im Gegensatz zu der unterschiedlichen theoretischen Ausbildung auf den einzelnen Dienststellen wird die Ausbildung durch die Lehrgänge intensiviert und vereinheitlicht. Außerdem werden die Lehrgänge wesentlich zur Entlastung des Dienstbetriebes beitragen. Im empfehle daher dringendst, den in Frage kommenden vermessungstechnischen Dienstkräften die Teilnahme an den Lehrgängen zu ermöglichen.

Der Lehrgang I T ersetzt den theoretischen Unterricht im Sinne des § 13 Abs. 5 der Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten — RdErl. d. RMdI. vom 13. August 1940 — VIa 8981/40—6843 — und der Lehrgang II T den theoretischen Unterricht im Sinne des § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes — RdErl. d. RMdI. vom 9. April 1940 — VIa 8371/40—6842 —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 483.

1952 S. 483 m.  
aufgeh.  
1956 S. 633 Nr. 66

#### II. Personalangelegenheiten

#### Behandlung der Hochschullehrer nach dem Gesetz zu Art. 131 GG

RdErl. d. Innenministers v. 15. 4. 1952 — II B — 3 a/25.117.24 — 8908/52

Der Herr Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 20. März 1952 — 25 — 22.12. Notverb. — folgendes ausgeführt:

"Das Gesetz zu Artikel 131 GG geht in seinen versorgungsrechtlichen Vorschriften in Erfüllung des Auftrages des Grundgesetzes von einheitlichen Regelungen für alle betroffenen Beamten aus. Demgemäß erhalten die am 8. Mai 1945 bereits entpflichteten Hochschullehrer nur die Versorgungsbezüge eines Ruhestandsbeamten; andererseits treten die in diesem Zeitpunkt noch aktiven Hochschullehrer mit Erreichung des 65. Lebensjahres ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer Dienstunfähigkeit in den Ruhestand. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Gesetz — von der Unterbringung abgesehen — ein reines Versorgungsgesetz darstellt und die besonderen Voraussetzungen, die für die Schaffung des Rechtsstandes der „Entpflichtung“ maßgebend sind, bei den zum Personenkreis des Artikels 131 GG gehörigen Hochschullehrern nicht vorliegen."

Ich bitte, hiernach zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 483.

1952 S. 483 u.  
aufgeh.  
1955 S. 1870 Nr. 47

#### Bestimmung des Dienstvorgesetzten und der höheren Dienstbehörde im Sinne des Dienstordnungsgesetzes vom 20. März 1950 für die Beamten des Landesverbandes Lippe

Erl. d. Innenministers v. 21. 4. 1952 — II B — 2/25.32 — 739/52

Auf Grund der mir durch §§ 84, 85 DOG. erteilten Ermächtigung bestimme ich für den Landesverband Lippe:

1952 S. 484/758  
teilaufgeh.  
1956 S. 1854 Nr. 19

Dienstvorgesetzter im Sinne des Dienstordnungsgesetzes vom 20. März 1950 (GV. NW. S. 41) ist der Verbandsvorsitzende,

Höhere Dienstbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: Schreiben vom 3. 8. 1951 und 4. 4. 1952.

An den Landesverband Lippe in Detmold.

— MBl. NW. 1952 S. 483.

1952 S. 484  
berichtigt durch  
1952 S. 758

#### B. Innenministerium K. Justizministerium

#### Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte, der Strafkammerschöffen und der Geschworenen für die Amtszeit vom 1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1954

Gem. RdErl. d. Innenministers Abt. I 13.98 — 1833/50 u. d. Justizministers V 1 — 3221 — 2 v. 15. 4. 1952

I. Unter Bezugnahme auf die §§ 36, 37, 38, 40, 42, 45, 57, 77, 78, 84 und 86 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) werden folgende Termine bestimmt:

1. Aufstellung der Vorschlagsliste durch die Gemeindevertretung bis . . . . . 15. 8. 1952

2. Auslegung der Vorschlagsliste gemäß § 36 Abs. 2 GVG in der Zeit vom . . . 18.8.—25. 8. 1952

3. Vorlage der namentlichen Vorschläge der in die Ausschüsse zu wählenden Verwaltungsbeamten und ihrer Stellvertreter beim Innenminister bis . . . . . 1. 9. 1952

4. Einsendung der Liste der als Beisitzer in den Ausschuß gewählten Vertrauenspersonen an den Amtsrichter bis . . . . . 15. 9. 1952

5. Einsendung der Vorschlagsliste und der Einsprüche an den Amtsrichter bis . . . . . 15. 9. 1952

6. Berufung des Ausschusses bis . . . . . 1. 10. 1952

7. Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte, der Strafkammerschöffen und der Geschworenen bis . . . . . 15. 11. 1952

8. Auslosung der Schöffen für die Schöffengerichte, der Strafkammerschöffen und der Geschworenen bis . . . . . 10. 12. 1952

II. Im übrigen wird bemerkt:

#### 1. Zu § 36 Abs. 1, § 40, § 77 Abs. 1 und § 84 GVG:

Die für die Wahl der Schöffen gemäß § 36 Abs. 1 GVG aufzustellende Vorschlagsliste ist zugleich die Vorschlagsliste für die Wahl der Strafkammerschöffen und der Geschworenen, und der gemäß § 40 GVG für die Wahl der Schöffen zu bildende Ausschuß ist zugleich der Ausschuß für die Wahl der Strafkammerschöffen und der Geschworenen.

#### 2. Zu § 36 Abs. 2 GVG:

Die Veröffentlichung hat in der ortsüblichen Weise zu geschehen. In den Veröffentlichungen sind die Auslegungs- und die Einspruchsfrist anzugeben.

#### 3. Zu § 40 Abs. 2 GVG:

Die namentlichen Vorschläge für die in die Ausschüsse zu wählenden Verwaltungsbeamten sind von den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren derjenigen Stadt- und Landkreise zu machen, in denen sich das in Frage kommende Amtsgericht befindet. Für jede der Verwaltungsbeamten ist gleichzeitig ein Vertreter zu benennen. Befinden sich in einem Stadt- oder Landkreis mehrere Amtsgerichte, so können der Verwaltungsbeamte und sein Stellvertreter für alle Amtsgerichte dieselben Personen sein. Die Einreichung der Vorschläge hat durch den Regierungspräsidenten für die Amtsgerichtsbezirke des Regierungsbezirks in einer Aufstellung zu geschehen.

#### 4. Zu § 40 Abs. 3 Satz 1 GVG:

- a) „Untere Verwaltungsbezirke“ im Sinne des Gesetzes sind die Stadt- und Landkreise.
- b) Die Vertrauenspersonen für den Ausschuß sind in jedem Falle aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks zu wählen, für den der Ausschuß gebildet wird.

c) Bei der Wahl der Vertrauenspersonen sind nach Möglichkeit alle Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks entsprechend ihrer Einwohnerzahl zu berücksichtigen.

#### 5. Zu § 40 Abs. 3 Satz 2 GVG:

Die von den Vertretungen der in Betracht kommenden Stadt- und Landkreise zu wählende Anzahl der Vertrauenspersonen wird wie folgt festgelegt:

#### I. Regierungsbezirk Düsseldorf

1. Stadtkreis Düsseldorf:  
für den Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf 9
2. Landkreis Düsseldorf-Mettmann:  
a) für den Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf 1  
b) für den Amtsgerichtsbezirk Essen-Werden 4
3. Stadtkreis Neuß:  
für den Amtsgerichtsbezirk Neuß 5
4. Landkreis Grevenbroich:  
a) für den Amtsgerichtsbezirk Neuß 5  
b) für den Amtsgerichtsbezirk M.Gladbach 1  
c) für den Amtsgerichtsbezirk Rheydt 3
5. Stadtkreis Krefeld:  
a) für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 8  
b) für den Amtsgerichtsbezirk Uerdingen 7
6. Landkreis Kempen-Krefeld:  
a) für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 2  
b) für den Amtsgerichtsbezirk Uerdingen 2  
c) für den Amtsgerichtsbezirk Kempen 8  
d) für den Amtsgerichtsbezirk Viersen 4
7. Landkreis Moers:  
für den Amtsgerichtsbezirk Uerdingen 1
8. Landkreis Geldern:  
für den Amtsgerichtsbezirk Kempen 2
9. Stadtkreis M.Gladbach:  
für den Amtsgerichtsbezirk M.Gladbach 9
10. Stadtkreis Rheydt:  
für den Amtsgerichtsbezirk Rheydt 7
11. Stadtkreis Viersen:  
für den Amtsgerichtsbezirk Viersen 6
12. Stadtkreis Remscheid:  
für den Amtsgerichtsbezirk Remscheid-Lennep 5

#### II. Regierungsbezirk Aachen

1. Stadtkreis Aachen:  
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 5
2. Landkreis Aachen:  
a) für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 5  
b) für den Amtsgerichtsbezirk Eschweiler 9
3. Landkreis Jülich:  
für den Amtsgerichtsbezirk Eschweiler 1

#### III. Regierungsbezirk Köln

1. Stadtkreis Bonn:  
für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 4
2. Landkreis Bonn:  
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 5  
b) für den Amtsgerichtsbezirk Rheinbach 8
3. Landkreis Euskirchen:  
für den Amtsgerichtsbezirk Rheinbach 2
4. Stadtkreis Köln:  
für den Amtsgerichtsbezirk Köln 7
5. Landkreis Köln:  
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 1  
b) für den Amtsgerichtsbezirk Köln 2
6. Oberbergischer Kreis:  
für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 8
7. Siegkreis:  
für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 2
8. Rhein.-Berg. Kreis:  
für den Amtsgerichtsbezirk Köln 1

#### IV. Regierungsbezirk Arnsberg

1. Landkreis Brilon:  
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bigge 8  
b) für den Amtsgerichtsbezirk Brilon 10  
c) für den Amtsgerichtsbezirk Marsberg 8
2. Landkreis Meschede:  
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bigge 2  
b) für den Amtsgerichtsbezirk Grevenbrück 4
3. Landkreis Lippstadt:  
für den Amtsgerichtsbezirk Warstein 2
4. Landkreis Arnsberg:  
für den Amtsgerichtsbezirk Warstein 8
5. Landkreis Soest:  
für den Amtsgerichtsbezirk Werl 9
6. Landkreis Unna:  
a) für den Amtsgerichtsbezirk Werl 1  
b) für den Amtsgerichtsbezirk Hamm 5
7. Stadtkreis Hamm:  
für den Amtsgerichtsbezirk Hamm 5
8. Landkreis Iserlohn:  
a) für den Amtsgerichtsbezirk Altena 1  
b) für den Amtsgerichtsbezirk Iserlohn 6
9. Landkreis Altena:  
a) für den Amtsgerichtsbezirk Altena 9  
b) für den Amtsgerichtsbezirk Lüdenscheid 4
10. Stadtkreis Hagen:  
für den Amtsgerichtsbezirk Hagen 9
11. Landkreis Ennepe-Ruhr:  
für den Amtsgerichtsbezirk Hagen 1
12. Stadtkreis Iserlohn:  
für den Amtsgerichtsbezirk Iserlohn 4
13. Stadtkreis Lüdenscheid:  
für den Amtsgerichtsbezirk Lüdenscheid 6
14. Landkreis Olpe:  
für den Amtsgerichtsbezirk Grevenbrück 6
15. Stadtkreis Siegen:  
für den Amtsgerichtsbezirk Siegen 3
16. Landkreis Siegen:  
für den Amtsgerichtsbezirk Siegen 7

#### V. Regierungsbezirk Münster

1. Stadtkreis Bocholt:  
für den Amtsgerichtsbezirk Bocholt 6
2. Landkreis Borken:  
für den Amtsgerichtsbezirk Borken 4
3. Stadtkreis Münster:  
für den Amtsgerichtsbezirk Münster 5
4. Landkreis Münster:  
für den Amtsgerichtsbezirk Münster 4
5. Landkreis Lüdinghausen:  
für den Amtsgerichtsbezirk Münster 1
6. Landkreis Steinfurt:  
für den Amtsgerichtsbezirk Rheine 9
7. Landkreis Tecklenburg:  
für den Amtsgerichtsbezirk Rheine 1
8. Stadtkreis Recklinghausen:  
für den Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen 5
9. Landkreis Recklinghausen:  
a) für den Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen 5  
b) für den Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen-Buer 1
10. Stadtkreis Gelsenkirchen:  
für den Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen-Buer 9

#### VI. Regierungsbezirk Detmold

1. Stadtkreis Bielefeld:  
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 6
2. Landkreis Bielefeld:  
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 4  
b) für den Amtsgerichtsbezirk Gütersloh 1
3. Landkreis Wiedenbrück:  
für den Amtsgerichtsbezirk Gütersloh 9
4. Stadtkreis Herford:  
für den Amtsgerichtsbezirk Herford 5

5. Landkreis Herford:  
 a) für den Amtsgerichtsbezirk Herford 5  
 b) für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 5  
 c) für den Amtsgerichtsbezirk Vlotho 8
6. Landkreis Minden:  
 a) für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 5  
 b) für den Amtsgerichtsbezirk Vlotho 2
7. Landkreis Lemgo:  
 für den Amtsgerichtsbezirk Detmold 9
8. Landkreis Detmold:  
 für den Amtsgerichtsbezirk Detmold 1
9. Landkreis Büren:  
 a) für den Amtsgerichtsbezirk Marsberg 2  
 b) für den Amtsgerichtsbezirk Paderborn 4
10. Landkreis Paderborn:  
 für den Amtsgerichtsbezirk Paderborn 6
11. Landkreis Höxter:  
 a) für den Amtsgerichtsbezirk Beverungen 8  
 b) für den Amtsgerichtsbezirk Brakel 9
12. Landkreis Warburg:  
 a) für den Amtsgerichtsbezirk Brakel 1  
 b) für den Amtsgerichtsbezirk Beverungen 2

— MBl. NW. 1952 S. 484.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Vergebung der Okonomierat Heinrich-Peitzmeier-Plakette

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 3. 1952 — II D 1/9 — 953/52

#### Stiftungsurkunde

Die Rinderzucht und -haltung ist die Grundlage unserer landwirtschaftlichen Betriebe. Hohe Milch- und Milchfettleistungen gewährleisten ihre Wirtschaftlichkeit. Sie sind das Ergebnis zielbewusster züchterischer Arbeit, guter Haltung und Pflege und einer auf den Erkenntnissen der Wissenschaft aufgebauten Fütterung.

Die Rinderzüchter unseres Landes haben diese Gesichtspunkte seit langem erkannt und daher ihre ganze Tätigkeit darauf abgestellt, ihren Tieren eine hohe Leistungsfähigkeit und eine gute Futterverwertung anzuzüchten. Sie konnten deshalb in den letzten Jahren hervorragende Leistungen in ihren Beständen erbringen, die im ganzen Bundesgebiet Anerkennung gefunden haben.

Um diese Erfolge der Rinderzüchter besonders hervorzuheben und einen Ansporn für weitere intensive züchterische Arbeit zu geben, habe ich mich entschlossen, alljährlich die höchste Herdendurchschnittsleistung in beiden Landesteilen mit einem besonderen Preis auszuzeichnen. Diese Auszeichnung soll gleichzeitig eine Ehrung für den verdienstvollen, in ganz Deutschland bekannten Okonomierat Heinrich Peitzmeier sein, der als Züchter in Lintel, Kreis Wiedenbrück, besonders beispielgebend gewirkt hat, eine einflußreiche Tätigkeit in den Züchterorganisationen ausgeübt und der als Preisrichter richtunggebend die Typgestaltung beeinflußt hat. Als Bauernsohn in Westfalen geboren und aufgewachsen, hat er sich durch eigene Kraft auf Grund seiner natürlichen Veranlagung, seines züchterischen Weitblickes und seines klaren Verstandes zur führenden Persönlichkeit in der Landwirtschaft emporgearbeitet.

Zum bleibenden Andenken an die außerordentlichen Leistungen dieses Mannes stiftet ich deshalb die Okonomierat Heinrich-Peitzmeier-Plakette für die beste Herdendurchschnittsleistung in Milchfett. Sie wird in Silber an solche Zuchtbetriebe verliehen, die den im Lande anerkannten Rinderzüchtervereinigungen angeschlossen sind.

Die Bedingungen für die Vergabe werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

Düsseldorf, den 5. März 1952.

Lübbe.

#### Bestimmungen für die Vergabe der Okonomierat Heinrich-Peitzmeier-Plakette

1. Die Okonomierat Heinrich-Peitzmeier-Plakette wird erstmalig im Jahre 1952 für die beste Herdendurchschnittsleistung des Jahres 1951 und dann alljährlich vergeben.
2. Die Okonomierat Heinrich-Peitzmeier-Plakette wird verliehen:
  - a) im Landesteil Nordrhein an Züchter des schwarzweißen und rotweißen Tieflandrindes, die dem Rheinischen Verband für Tieflandrinderzucht angeschlossen sind,
  - b) im Landesteil Westfalen
    - a) an Züchter des schwarzweißen Tieflandrindes, die der Westfälischen Herdbuchgesellschaft,
    - b) an Züchter des rotweißen Tieflandrindes, die dem Westfälischen Rinderstammbuch der Rotbuntzüchter und
    - c) an Züchter des westfälischen Rotviehs, die dem Verband Westfälischer Rotviehzüchter angeschlossen sind.
3. Für die Vergabe der Plakette werden die Zuchtbetriebe des schwarzweißen und rotweißen Tieflandrindes in folgende Gruppen eingeteilt:
  - a) Betriebe mit 3 bis 5 Kühen
  - b) Betriebe mit 5,1 bis 10 Kühen
  - c) Betriebe mit 10,1 bis 20 Kühen
  - d) Betriebe mit 20,1 und mehr Kühen.

Im Landesteil Westfalen wird die Plakette erstmalig in der Gruppe der kleinsten Betriebe und dann in aufsteigender Größe, im Landesteil Nordrhein erstmalig in der größten Betriebsgrößengruppe und dann in absteigender Größe vergeben.

Die Rotviehzüchter werden wegen der geringen Zahl größerer Betriebe in folgende Gruppen eingeteilt:

- a) Betriebe mit 2 bis 5 Kühen
- b) Betriebe mit 5,1 und mehr Kühen.

Bei Rotvieh wird deshalb der Preis nur in zweijährigem Abstand vergeben.

4. Die in Betracht kommenden Betriebe müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) 75 % des vorhandenen Kuhbestandes müssen im Betrieb gezogen sein und herdbuchmäßige Abstammung haben,
  - b) 75 % des Kuhbestandes müssen in das Herdbuch der zuständigen Züchtervereinigung eingetragen sein,
  - c) der Durchschnittsfettgehalt des Bestandes muß bei rotweißen und schwarzweißen Tieflandrindern mindestens 3,5 %, bei Rotvieh mindestens 3,7 % betragen.
5. Die in Betracht kommenden Betriebe müssen ab 1952 dem staatlichen Tuberkulosestillgungsverfahren angehört sein. Vom Jahre 1955 an soll die Plakette nur noch an solche Betriebe vergeben werden, die als tuberkulosefrei anerkannt sind.
6. Über jede Verleihung wird eine Besitz-Urkunde ausgestellt.
7. Die Landwirtschaftskammern bringen auf Grund der Ergebnisse der Milchkontrollverbände die drei besten Betriebe der unter 3. aufgestellten Gruppen alljährlich bis zum 1. Mai in Vorschlag, die auf Grund der Leistungen des Vorjahres ausgezeichnet werden sollen.

Düsseldorf, den 5. März 1952.

— MBl. NW. 1952 S. 487.

### III. Ernährung

#### Eierverordnung:

1. Übertragung von Befugnissen 2. Zuständige Verwaltungsbehörde für das Bußgeldverfahren
- AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 4. 1952 — III A 5c — 576/52
1. Die mir nach § 15 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 8, § 19 Abs. 2 und § 20 der Verordnung über Handelsklassen und Kennzeichnung von Eiern (Eierverordnung) vom

19. April 1952 (Bundesanzeiger Nr. 77) zustehenden Verwaltungsbefugnisse übertrage ich auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

2. Das Landesernährungsamt ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 117) in allen Fällen von Zu widerhandlungen gegen die Eierverordnung, die gemäß § 22 der Eierverordnung oder § 7 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. Dezember 1951 (BGBl. I S. 970) mit Geldbuße belegt werden können.

— MBl. NW. 1952 S. 488.

## G. Sozialministerium

### Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge

RdErl. d. Sozialministers v. 26. 4. 1952 — III A 1/WV/28

Der Herr Bundesminister für Arbeit führt in einem Schreiben vom 28. März 1952 — IV a 6 — 3002/52 — folgendes aus:

In beiliegendem Antragsformular zur Gewährung einer Bundesbeihilfe ist vom Antragsteller vor den Fürsorgebehörden bei Frage 10 b) die evtl. gewährte Ausgleichs- oder Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 20. 12. 1950 (BGBl. S. 791) anzugeben.

Verschiedene Einzelfälle geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß zur Entscheidung über die Anträge eine genaue Angabe, ob es sich um eine Grundrente, Ausgleichs- oder Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz handelt, erforderlich ist; nach Abschn. II, Abs. 6 der Richtlinien zur Gewährung einer Bundesbeihilfe vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204/1951) kann die Beihilfe nur in Höhe des die Ausgleichs- oder Elternrente übersteigenden Betrages bewilligt werden.

Ich darf daher im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Inneren bitten, die Fürsorgebehörden zu veranlassen, künftig die Antragsteller anzuhalten, die Spalte 10 b) so auszufüllen, daß die jeweiligen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz nach Grundrente, Ausgleichs- oder Elternrente einschl. seit 1. 9. 1951 eingetretener Veränderungen klar ersichtlich sind. Gleichfalls ist die Frage 10 b) durch Angabe des evtl. Grades der Kriegsbeschädigung und des Familienstandes zu ergänzen. Die Versorgungsbezüge der Waisen sind getrennt von denen der Witwe anzugeben."

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Bezirksfürsorgeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

### Anlage

#### Auszug aus:

#### Antrag auf Gewährung einer Bundesbeihilfe zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge

10. Ich erhalte zur Zeit monatlich

a) Rente aus der  
Invalidenversicherung . . . . . DM  
Angestelltenversicherung . . . . . DM  
Knappschaftsversicherung . . . . . DM

b) nach dem Bundesversorgungsgesetz  
Grundrente . . . . . DM  
Ausgleichsrente . . . . . DM  
Elternrente . . . . . DM  
Witwen- oder Waisenbeihilfe . . . . . DM  
(Bescheid des Versorgungsamtes in ..... vom: ..... Aktenzeichen: .....)

c) Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz  
..... DM  
(Bescheid des Soforthilfearmes in ..... vom: ..... Aktenzeichen: .....)

d) aus anderen öffentlich-rechtlichen Altersfürsorgeeinrichtungen ..... DM  
aus welcher?

e) aus einer Rentenversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft?

..... DM

bei welcher Versicherungsgesellschaft? .....

f) aus öffentlicher Fürsorge . . . . . DM  
seit: ..... Zahlstelle: .....

g) Sonstiges Einkommen:

aus Arbeit (Anschrift des Arbeitgebers) ..... DM

aus Vermögen . . . . . DM

aus . . . . . DM

h) Versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung ..... DM

i) Arbeitslosenfürsorgeunterstützung ..... DM

— MBl. NW. 1952 S. 489.

### Flüchtlingsausweise

RdErl. d. Sozialministers v. 28. 4. 1952 —  
IV A/2 — 2500 — 1175/52

Auf Grund des „Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise“ vom 18. Dezember 1951 (GV. NW. 1952 S. 1) und der „Allgemeinen Anordnung des Innenministers über die Durchführung dieses Gesetzes“ vom 25. Januar 1952 — I — 1345 — Nr. 83/50 (MBI. NW. S. 149) erfolgt die Ausgabe bundeseinheitlicher Personalausweise an Stelle der bisher geltenden Personalausweise. Nach meinem RdErl. vom 15. November 1948 Ziff. 9 ist in die Flüchtlingsausweise „A“ und „B“ die Nummer des Personalausweises der Britischen Zone einzutragen. Diese Bestimmungen wurden auf Grund der veränderten Sachlage bereits durch meinen RdErl. vom 22. Februar 1951 entsprechend abgeändert.

Da die Flüchtlingsausweise „A“ und „B“ nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis Geltung haben, ist bei der Einziehung bisher geltender und der Ausgabe neuer Personalausweise eine entsprechende Bemerkung der Flüchtlingsausweise vorzunehmen. In diesen Fällen ist in den Flüchtlingsausweisen die Nummer des bisher geltenden Personalausweises zu streichen und in dem Raum „Amtliche Vermerke“ einzutragen:

„Nr. des Personalausweises . . . . .“

Die Eintragung muß dabei die vollständige Ausweisnummer mit Kennbuchstaben und Kennziffer enthalten und ist durch Beidruck des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Da sich nach dem Bundesgesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 die Ausweispflicht nur auf Personen über 16 Jahre erstreckt, ist in den Flüchtlingsausweisen von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an Stelle der Personalausweisnummer in die für die Nummer vorgesehene Rubrik des Flüchtlingsausweises bzw. in den Raum „Amtliche Vermerke“ einzutragen „unter 16 Jahre“.

Nach Vollendung des 16. Lebensjahres sind derartige Flüchtlingsausweise einzuziehen und in neue Ausweise mit Eintragung der Personalausweisnummer umzutauschen.

Ich weise nochmals darauf hin, daß Flüchtlingsausweise „A“ und „B“ mit Ausnahme der Ausweise für Personen unter 16 Jahren nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis gelten, und bitte, bei Vorlage von Flüchtlingsausweisen die Innehaltung dieser Bestimmung besonders zu beachten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

Bezug: RdErl. v. 15. 11. 1948 — I c 2013 — (MBI. NW. S. 658) und RdErl. v. 22. 2. 1951 — IV A/2 — 2500 — 593/51 — (MBI. NW. S. 169)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 490.

## **J. Ministerium für Wiederaufbau**

### **II A. Bauaufsicht**

#### **Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 4. 1952 —  
II A 8. 126 Nr. 568/52

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind folgende Hefte erschienen oder werden in Kürze erscheinen:

Heft 106 „Fahrbahnplatten von Brücken-Bemessungstafeln“ von Professor Dr.-Ing. Rüsch, München: In der neuen Fassung DIN 1075 „Massive Brücken“, Berechnungsgrundlagen“ wird die Berechnung der Fahrbahnplatten nach den bisher üblichen Verfahren ausdrücklich untersagt und der Nachweis nach der Plattentheorie verlangt. Heft 106 enthält die dieser Anforderung entsprechenden Tafeln der Beiwerke für die Ermittlung der Momente und Querkräfte für Eigenlast und Verkehrslasten nach DIN 1075, und zwar für zwei-, drei- und vierseitig gelagerte Platten mit frei drehbaren und fest eingespannten Rändern für alle Seitenverhältnisse, ferner Rechenvorschriften für die Anwendung dieser Tafeln auch bei durchlaufenden und schiefwinkligen Platten.

Heft 107 „Die Kugelschlagprüfung von Beton“ von Professor Dr.-Ing. Gaede, Hannover, gibt Aufschluß über das Ergebnis umfangreicher Versuche zur Erkundung der physikalischen Grundlagen des Kugelschlagversuches und seiner Anwendbarkeit für die Prüfung von Beton mit geschlossenem Gefüge und behandelt die Durchführung und Auswertung des Prüfverfahrens in der Praxis.

Heft 108 „Verdichten von Leichtbeton durch Rütteln“ von Professor Dr.-Ing. Walz, Stuttgart, enthält das Ergebnis der Versuche über die Anwendbarkeit des Rüttelns für das Verdichten von Leichtbeton und behandelt den Einfluß der dabei zu beachtenden Gesichtspunkte auf Gefüge und Festigkeit der hergestellten Werkstücke.

Um die Verbreitung der in den Heften enthaltenen Erkenntnisse und Unterlagen zu fördern, wird der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton

Heft 106 zum Herstellungspreis von 8 DM,  
Heft 107 zum Herstellungspreis von 3 DM und  
Heft 108 zum Herstellungspreis von 4 DM

bis zum 1. Juni 1952 an die interessierten Behörden abgeben. Später können diese Hefte nur zu erhöhten Preisen durch den Buchhandel geliefert werden. Bestellungen zum Herstellungspreis sind an den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton im Deutschen Normenausschuß, Berlin W 15, Bundesallee 216/218, Zimmer 302, zu richten. Die Beiträge können auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton: Berlin-West Nr. 400 64 überwiesen werden.

Ich bitte, bei Bedarf von der verbilligten Beschaffung Gebrauch zu machen.

— MBl. NW. 1952 S. 491.

### **Notiz**

#### **Exequatur an den Generalkonsul von Ecuador in Hamburg, Herrn Ramon de Icaza Cucalon**

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Ecuador in Hamburg ernannten Herrn Ramon de Icaza Cucalon das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik.

— MBl. NW. 1952 S. 492.